

Bebauungsplan Harburg 43

Festsetzungen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans		Ga	Fläche für Garagen
	WA			Fläche für den Gemeinbedarf
	MK			Straßenverkehrsfläche und solche besonderer Zweckbestimmung
GRZ	Grundflächenzahl	—		Straßenbegrenzungslinie
GFZ	Geschoßflächenzahl	○		Straßenhöhe bezogen auf NN
z.B. IV	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	□		Höhe der Straße im Tunnel bezogen auf NN
g	Geschlossene Bauweise			Grünfläche
	Bautlinie			Mit einem Gehrecht zu belastende Fläche
	Baugrenze	—		Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
	Arkaden	—		Lichte Höhe als Mindestgrenze
	Auskragung	LH min		
	Durchfahrt, Tunnel			

Kennzeichnung

Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764).

Längenmaße und Höhenangaben in Metern.

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Dezember 1979.

Geltungsbereich der friedhofsrechtlichen Regelung gem. § 4 Absatz 1

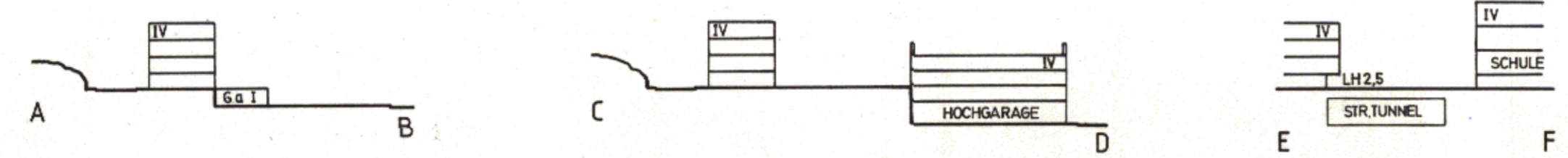
Gesetz siehe Rückseite



Geändert durch den Bebauungsplan Harburg 51

Alter Friedhof vom 07.06.95 (GVBL.S.128)

Schnittzeichnung (nicht bindend)
M 1:1000



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG



Bebauungsplan
Harburg 43

Maßstab 1:1000

Bezirk Harburg

Ortsteil 702

Archiv

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubereichsamt
Landesplanungsamt
2 Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
Ruf 35 10 71

Nr. 23980

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 3	DIENSTAG, DEN 2. FEBRUAR	1982
Tag	Inhalt	Seite
25. 1. 1982	Gesetz über den Bebauungsplan Harburg 43	15
25. 1. 1982	Gesetz zur Änderung der hamburgischen Wahlgesetze	16
25. 1. 1982	Gesetz zur Änderung des Bergbehördengesetzes	17
26. 1. 1982	Verordnung über Zulassungszahlen für die Hochschule für Wirtschaft und Politik	18

Gesetz

über den Bebauungsplan Harburg 43

Vom 25. Januar 1982

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Harburg 43 für den Geltungsbereich Bremer Straße — Krummholzberg — Eddelbüttelstraße — über das Flurstück 2078 der Gemarkung Harburg — Eddelbüttelstraße — über die Flurstücke 2080, 2078, 3699, 2096, Ostgrenze des Flurstücks 2096, Südgrenze des Flurstücks 2097, über die Flurstücke 2180 (Maretstraße) und 3354 (Alter Friedhof), Südwestgrenze des Flurstücks 3354 der Gemarkung Harburg (Bezirk Harburg, Ortsteil 702) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Ent-

schädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
2. Im Kerngebiet an der Maretstraße sind oberhalb des zweiten Vollgeschosses Wohnungen zulässig.
3. Auf dem Dach der Hochgarage sind Stellplätze zulässig.
4. Die Arkaden an der Westseite des Gebäudes Maretstraße 19 (Flurstück 2098) dürfen das Tunnelbauwerk nicht beeinträchtigen.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

§ 4

(1) Die durch schwarze Umrandung gekennzeichnete Teilfläche des „Alten Friedhofs Bremer Straße“ darf erst nach Aufhebung dieses Friedhofsteils für den Straßenbau entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans (Teil des Harburger Innenstadtringes zwischen Bremer Straße und Krummholzberg) in Anspruch genommen werden. Abweichend von § 2 des Gesetzes über die Schließung und Aufhebung des „Alten Friedhofs Bremer Straße“ in Harburg vom 17. Januar 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 6) tritt die Aufhebung mit dem Erlöschen der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten und der Umbettung der Leichen und Aschen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 ein.

(2) Die zuständige Behörde hat auf eine Einigung mit den Nutzungsberechtigten über die Ablösung ihrer Rechte und auf die einvernehmliche Umbettung von Leichen und Aschen aus Grabstellen, bei denen die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, hinzuwirken.

(3) Wird die Teilfläche in absehbarer Zeit für das Straßenvorhaben benötigt, kann die zuständige Behörde, soweit Einigungen nach Absatz 2 nicht zustande gekommen sind, Nutzungsrechte entziehen und Umbettungen unter Zuweisung gleichwertiger Grablagen in anderen Teilen des Friedhofs verfügen. Die Kosten der Umbettungen und der weiteren erforderlichen Maßnahmen (Umsetzung von Grabsteinen, Herrichten der neuen Grabstätten) trägt die Freie und Hansestadt Hamburg.

(4) Ist der Friedhofsteil nach Absatz 1 Satz 2 aufgehoben, macht die zuständige Behörde den Zeitpunkt der Aufhebung im Amtlichen Anzeiger bekannt.

Ausgefertigt Hamburg, den 25. Januar 1982.

Der Senat

Gesetz

zur Änderung der hamburgischen Wahlgesetze

Vom 25. Januar 1982

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Gesetz über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 13. Dezember 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 403) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird um folgenden Absatz 4 erweitert:

„(4) Für Personen, die sich im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung in den hamburgischen Justizvollzugsanstalten Hahnöfersand, Alt-Erfrade oder Glasmoor befinden, gilt, sofern sie im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine Wohnung innehaben, die jeweilige Anstalt als Wohnung im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2.“

2. § 8 wird um folgenden Absatz 3 erweitert:

„(3) Wahlberechtigte nach § 6 Absatz 4 können nur durch Briefwahl an der Wahl im Gebiet desjenigen Bezirksamts teilnehmen, in dem die Justizbehörde ihren Sitz hat.“

3. § 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Landeswahlleiter ernannt für jeden Bezirk einen Bezirkswahlleiter und dessen Stellvertreter.“

Artikel 2

Das Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen in der Fassung vom 13. Dezember 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 410) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird um folgenden Absatz 4 erweitert:

„(4) Für Personen, die sich im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung in den hamburgischen Justizvollzugsanstalten Hahnöfersand, Alt-Erfrade oder Glasmoor befinden, gilt, sofern sie im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine Wohnung innehaben, die jeweilige Anstalt als Wohnung im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2.“

2. § 8 wird um folgenden Absatz 5 erweitert:

„(5) Wahlberechtigte nach § 6 Absatz 4 können nur durch Briefwahl an der Wahl im Gebiet desjenigen Bezirksamts teilnehmen, in dem die Justizbehörde ihren Sitz hat.“

3. § 19 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Landeswahlleiter ernannt für jeden Bezirk einen Bezirkswahlleiter und dessen Stellvertreter.“